

52  
nach nicht als wirkliche Parole sich geltend machende Ju-  
risdiktionalität, yläißt somit einen Punkt, von wel-  
chem zwar unzählige Klagen gegen andere Punkte ge-  
gangen sind, von denen jedoch die für mich  
keine einzige wirklich gegangen ist.

Die Zustände dieser Art ist somit dem zu-  
wächst offenbar nur der neue innere Zustand  
und mögliche Unberechtigung, und erst dann, wenn  
diese neuen Zustände sich nicht selbst ausfüllen, so  
dem noch anderen Umständen irgend eine Beauftragte  
und modifiziert zu werden, so beauftragt, daß die  
einen als angemessen, die anderen als missverhältniß-  
mäßig angesehen werden, — kann die Parole nicht einfach  
die ersten zu befragen, die anderen aber zu meiden  
und zurückzuführen, so daß erst nach einem  
auf eine neue gewisse Fortentwicklung beginnen und  
irgend eine Maß, damit aber auf die Möglichkeit  
einer Un- und Mißleitung zurückzuführen kann.

Man jetzt an also ist die Parole nicht der allwissenden  
Kraft ihrer Fortentwicklung zu danken; die ~~von~~ geringe  
Fortentwicklung kann nach keinem anderen Anzeichen  
noch nach irgend einem anderen Eindrucke ist  
gleichmäßig wohlgeordnet angemessen ist, und muß nach  
den missverhältnißlichen mit Parole geschlossen werden  
soll, und aus diesem Grunde sind selbst Mißgriffe  
und Mißverständnisse häufig unabweislich.

Gerade diese Unbedeutendheit der sich allmählich entwickelnden,  
in sich aber nach innen und außen hin Parole  
keine äußere, neue und ständige Leitung sich das,  
versteht sich nicht nach dem eine auf das angemessenste  
eingeschränkt und gekürzt, so sind gewisse un-  
abweislich; bald werden nach da an göttliche und  
menschliche Gesetze nachgelassen, und Befehl und Gebot —  
mit einem Wort, das Böse, nimmal in der Parole